

Satzung von Gauditi Bavarii

§ 1 – Über den Verein

Der Verein „Gauditi Bavarii“ stellt speziell die lebendige Darstellung des historischen Zeitraumes um 1250 a. D. im bayrischen Raum dar. Eine Eintragung im Vereinsregister ist momentan nicht beabsichtigt.

Ziele des Vereins schließen ein:

- I. Erfahren der mittelalterlichen Lebensweise durch möglichst authentische Darstellung des Hochmittelalters und die damit verbundene Geschichtsforschung.
- II. Besuch, Durchführung und/oder Teilnahme von/an historischen Veranstaltungen.
- III. Einrichten von Arbeitsgruppen zu geschichtlichen Themen an denen jedes Mitglied teilnehmen kann.
- IV. Freude am Erleben der Geschichte zu haben.

§ 2 – Struktur des Vereines

2.1. Vereinsführung

Die Vereinsführung besteht aus dem Vorstand.

2.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Hauptmann und 2 gewählten Mitgliedern ohne Probezeit, die gesetzlich Volljährig sind.

Er muss stets die unter § 1 beschriebenen Ziele des Vereines beachten und Entscheidungen nur im Sinne des Vereines treffen. Alle Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitgliedern im Sinne der unter §6 beschriebenen Vereinsordnung weisungsbefugt.

Bei Abstimmungen über Themen, die vom Vorstand beschlossen werden müssen, sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann also dabei überstimmt werden, wenn keine Einstimmigkeit vorgeschrieben ist.

Der Vorstand soll an den Vereinssitzungen anwesend sein.

2.2.1. Hauptmann

Die Aufgaben des Hauptmanns sind das Vertreten des Vereins nach Außen sowie die Förderung des Zusammenhaltes innerhalb des Vereins. Er repräsentiert den Verein und führt diesen an. Seinen Weisungen soll Folge geleistet werden, sofern diese den Verein betreffen, im Interesse des Vereines liegen oder zur Verwirklichung der unter § 1 beschriebenen Ziele dienen. Er hat keine Befugnis die Anwesenheit einzelner Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins vorzuschreiben. Weitere Aufgaben sind der Vorsitz und die Führung von Vereinssitzungen, sowie die Umsetzung der unter §1 beschriebenen Ziele innerhalb des Vereins. Die Amtszeit ist unbegrenzt und endet erst mit dem Austritt aus dem Verein oder der freiwilligen Niederlegung des Amtes. Die Nachfolge wird vom derzeitigen Nachfolger bestimmt. Kann oder will er dies nicht wahrnehmen, regelt der Vorstand dies. Der derzeitige Amtsinhaber ist Florian Gruber, geb. am 26. Oktober 1981.

2.2.2 gewählte Vorstandsmitglieder

Das Amt des ersten gewählten Vorstandsmitgliedes wird Ratsmitglied genannt.

Das Amt des zweiten gewählten Vorstandsmitgliedes wird Ratsmitglied genannt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Die Besetzung der Ämter erfolgt durch Wahl mit Handzeichen. Wählbar und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ohne Probezeit. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen bei der Wahl anwesender Mitglieder erhält. Der Hauptmann hat bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ein Vetorecht, muss einen Einspruch allerdings auch begründen. Die Amtszeit beläuft sich auf ein Jahr. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind das Unterstützen des Hauptmannes in seinen Tätigkeiten mit Rat und Tat sowie das Vertreten des Hauptmannes in dessen Abwesenheit und mit dessen Zustimmung. Der Vorstand muss Entscheidungen stets im Sinne des Vereines treffen und das Umsetzen der unter §1 beschriebenen Ziele beachten. Die jeweilig gewählten Amtsinhaber tragen sich in die unter §7 beschriebene Wappenrolle des Vereines von Gauditi Bavarii ein und bestätigen ihr Amt durch Unterschrift.

2.3 besondere Ämter

Besondere Ämter sind Ämter innerhalb des Vereines mit den jeweilig beschriebenen Aufgaben. Diese Inhaber der Ämter werden vom Vorstand benannt. Dies muss einstimmig geschehen. Benannt werden kann, mit seinem Einverständnis, jedes Mitglied ohne Probezeit und unabhängig von anderen Ämtern. Voraussetzung ist die gesetzliche Volljährigkeit und eine einstimmige Benennung von Seiten des Vorstandes. Ernennungen werden nach der Neuwahl des Vorstandes von diesem vorgenommen. Die Amtszeit beläuft sich auf ein Jahr. Die Amtsinhaber haben das Recht ihr Amt nach Ablauf des Jahres abzulegen. Sie sind jedoch für die ersten drei Monate nach Amtsübergabe für den Nachfolger des jeweiligen Amtes Ansprechpartner und müssen alle Unterlagen die mit ihrem Amt verbunden sind an den jeweiligen Nachfolger bei dessen Amtsantritt übergeben. Ein vorzeitiges Ablegen des jeweiligen Amtes darf nicht ohne einen benannten Nachfolger erfolgen. Die Laufzeit des damit provisorisch benannten Amtsinhabers läuft mit der Neuwahl der Vorstandes und der damit verbundenen Neubesetzung des jeweiligen Amtes ab. Die jeweilig benannten Amtsinhaber tragen sich in die unter § 7 beschriebene Wappenrolle des Vereines von Gauditi Bavarii ein und bestätigen ihr Amt mit Datum und ihrer Unterschrift.

2.3.1. Chronist

Der Amtsinhaber bestätigt die jeweilig geänderte Satzung mit seiner Unterschrift. Er führt die jeweiligen Neuwahlen des Vorstandes und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf dem Wahlprotokoll. Deshalb darf alleiniger der jeweilig benannte Inhaber dieses Amtes während der Ausübung des Amtes des Chronisten nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Chronist hat Protokoll über die Vereinssitzungen zu führen und es den Mitgliedern zukommen zu lassen. Außerdem dokumentiert er den Werdegang des Vereines. Weiterhin ist er Ansprechpartner für Mitgliedsinteressierte und wickelt das Beitreten neuer Mitglieder ab*). Er verwahrt die unter §7 beschriebene Wappenrolle des Vereines, alle Protokolle, Mitgliedschaften und den Schriftverkehr des Vereines.

*) Diese Aufgabe kann von ihm jedoch auch auf ein anderes Mitglied mit dessen Zustimmung abgetreten werden.

2.3.2. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und tätigt nach Absprache mit dem Vorstand Einkäufe im Vereinsinteresse. Das Vereinsvermögen umfasst neben dem Barwert auch die sich im Besitz des Vereines befindlichen Gegenstände. Der Schatzmeister hat über das Vereinsvermögen Buch zu führen.

2.3.4. Herold

Der Herold ist für die Erstellung und Pflege der Internetpräsenz verantwortlich. Er ist Verwahrer des Vereinsbanners und des Heroldsrockes des Vereines.

Er hat weiterhin die Aufgabe beides bei öffentlichen Auftritten des Vereines als Herold zu präsentieren*).

*)Diese Aufgabe kann von ihm jedoch auch in dessen Abwesenheit auf ein anderes Mitglied mit dessen Zustimmung übertragen werden.

§2.4. Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind alle, die den Verein am 06.01.2007 mit gegründet haben und nachfolgend aufgeführt sind:

Thomas Dietmair, Sabine Funk, Jennifer Gruber, Florian Gruber, Ralph Kessler, Stefan Kläßmüller, Daniel Mayer und Silvia Schindler.

Gründungsmitglieder müssen bei der Auflösung des Vereines benachrichtigt werden, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft mehr vorliegt.

§ 3 – Regelung der Mitgliedschaft

§3.1 ordentliche Mitgliedschaft

Eine ordentliche Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn der Betreffende Gründungsmitglied ist oder ordnungsgemäß in den Verein aufgenommen wurde und in die Wappenrolle eingetragen ist. Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die gültige Satzung des Vereins, die unter §1 beschriebenen Ziele und die Vereinsordnung an und bestätigt dies bei seinem Eintritt durch Unterschrift.

Jedes Mitglied hat das Recht sich für die unter §2.2.2 und §2.3 beschriebenen Ämtern zur Verfügung zu stellen, sofern diese/-r gesetzlich Volljährig ist. Jedes Mitglied, sofern er/sie volljährig ist, hat das Recht, seine Stimme bei den Wahlen zu den unter §2.2.2 beschriebenen Ämtern abzugeben

3.2. Aufnahme

Für die Aufnahme bedarf es eines Aufnahmeantrages.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung. Eine Zustimmung erfolgt durch Wahl, bei der die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Aufnahme stimmen muss.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei triftigen Gründen ein Vetorecht.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen keinen Einspruch einlegen und der Verein ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Nach der Annahme des Aufnahmeantrages ist der Antragsteller ein Mitglied auf Probe im Sinne von §3.3.

§3.3 Mitgliedschaft auf Probe

Nach der Aufnahme hat das neue Mitglied eine Probezeit von einem Jahr. In dieser Zeit wird das neue Mitglied ... genannt und soll an so vielen Veranstaltungen des Vereines wie ihm möglich ist teilnehmen. In dieser Zeit ist jedes nach §3.1 vollwertige Mitglied dem Mitglied auf Probe im Sinne der unter § 6 beschriebenen Vereinsordnung weisungsbefugt. Dies dient dem Schutz des Vereines in seiner Gesamtheit. Innerhalb dieser Zeit kann das Mitglied auf Probe jederzeit vom Verein ausgeschlossen werden. Es besteht hierbei auch kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten.

Der Ausschluss wird in der nächsten Sitzung auf Antrag eines vollen Mitgliedes nach §3.1 beschlossen. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung mit Handzeichen. Für den Ausschluss genügt die Einfache Mehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied ein Vetorecht hat. Bei einem Einspruch muss das jeweilige Vorstandsmitglied den Grund hierfür jedoch dem Vorstand mitteilen. Jedes Mitglied nach §3.1 ist abstimmungsberechtigt.

Der Verein ist hierbei nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Nach Ablauf der Probezeit wird das Mitglied auf Probe in einer Zeremonie in den Verein ordnungsgemäß als Mitglied aufgenommen werden und hat dann alle Rechte und Pflichten der unter § 3.1 beschriebenen Mitgliedschaft.

§3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§3.4.1. Austritt

Jedes Mitglied kann auf Wunsch jederzeit austreten. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten.

§3.4.2. Ausschluss

Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen gegenüber jedem Mitglied nach §3.1 ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins oder die Vereinsordnung verstößt. Über den

Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Anwesenheit des Vorstandes ist Voraussetzung. Das Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung eine Stellungnahme zu seinem Fall abzugeben. Der Vorstand hat ein Vetorecht. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten.

§3.4.3. Tod

Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall. Es besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Ersatz für bisher geleistete Zahlungen oder Kosten.

§ 4 – Auflösung des Vereines

Eine Auflösung des Vereines kann dann erfolgen, wenn dieser seinen unter § 1 definierten Zielen nicht mehr nachkommt bzw. nachkommen kann. Weiterhin muss jedes Mitglied nach §3.1 in schriftlicher Form informiert werden. Das Informieren durch E-Mail ist erlaubt, wenn das Lesen der E-Mail bestätigt ist...

Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der nach §3.1 Mitglieder für eine Auflösung stimmen. Die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder ist Voraussetzung. Eine Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

Bei der Vereinsauflösung wird der Besitz des Vereines verkauft und der Erlös sowie das gesamte Barvermögen unter den nach §3.1 Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

Gründungsmitglieder haben eine Vorkaufsoption auf Vereinsgegenstände, der Wert wird hierbei durch die Mitglieder festgelegt.

§ 5 – Änderung der Satzung

Die Satzung des Vereines kann bei absoluter Mehrheit in einzelnen oder mehreren Punkten bei einer Mitgliederversammlung geändert werden. Die Vereinsführung hat ein Vetorecht. Jedes Mitglied nach §3.1 hat ein Stimmrecht. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Die Anwesenheit der Vereinsführung ist Voraussetzung. Eine geänderte Satzung ist dann gültig, wenn diese mit Unterschrift aller Vorstandsmitglieder und des Chronisten bestätigt worden ist.

§ 6 – Die Vereinsordnung


Die Vereinsordnung soll in schriftlicher Form vorliegen und jedem Mitglied bekannt sein. Liegt diese nicht schriftlich vor, gilt die Aussage eines Vorstandsmitgliedes als Richtlinie. Die Vereinsordnung soll das gebührende Verhalten, ein höfliches und freundliches Miteinander sowie ein gutes Benehmen festlegen. Ihr Zweck ist das Vermeiden von Streitigkeiten aller Art innerhalb des Vereines oder nach außen hin und das Fördern des Zusammenhaltes des Vereines.


§ 7 – Die Wappenrolle


In der Wappenrolle stehen in chronologischer Reihenfolge alle Besetzungen von Ämtern, Aufnahme von Mitgliedern nach §3.1, Mitgliedsaustritte oder den Verein betreffende wichtige Ereignisse mit Datum. Ebenfalls ist auf ihr das gültige Wappen des Vereines Gauditi Bavarii abgebildet. Jede Eintragung in die Wappenrolle muss in handschriftlicher Form getätigt werden und darf nur in Absprache mit dem Vorstand erfolgen.

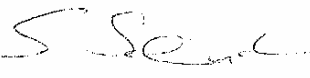
§8 – Inkrafttreten der Satzung

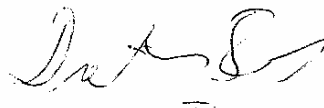
Die Satzung tritt mit Unterschrift aller Vorstandsmitglieder und dem Chronisten in Kraft. Alle Gründungsmitglieder waren hierbei anwesend und wurden gehört oder haben ihr Wahlrecht freiwillig nicht wahrgenommen.

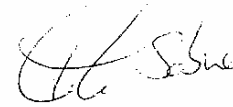

Marg. David

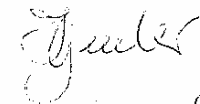

Florian Gruber

23.05.08

Stefan Klapmüller


Silvia Strunz


Dietmar Thomas


Funk Sabine


Jennifer Gruber